



Dringliche Interpellation

42/10 betreffend Zuweisung der Asylsuchenden auf die Gemeinden im Kanton Luzern

I. Rechtliche Ausgangslage

In der kantonalen Asylverordnung (SRL 929b) ist folgendes festgehalten:

§ 9 Anzahl der durch die Gemeinden unterzubringenden Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung

¹ Die Anzahl der Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, zu deren Unterbringung die Gemeinden verpflichtet werden können, ergibt sich aus deren Einwohnerzahl, multipliziert mit dem vom Regierungsrat festgelegten Verteilschlüssel. Zahlen unter 0,5 werden abgerundet, die übrigen aufgerundet.

² Der Regierungsrat legt den Verteilschlüssel periodisch aufgrund der vom Bundesamt für Migration prognostizierten Anzahl der neu einreisenden Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung fest. Dieser errechnet sich aus der Gesamtzahl der Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, die in der kommenden Periode voraussichtlich im Kanton unterzubringen sind, dividiert durch die Einwohnerzahl des Kantons gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik.

³ Jede Gemeinde kann verpflichtet werden, mindestens zwei Asylsuchende oder Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung unterzubringen.

⁴ Bei der Zuteilung ist die Zahl der bereits in der Gemeinde lebenden Ausländerinnen und Ausländer angemessen zu berücksichtigen.

§ 11 Abweichende Vereinbarungen

Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann mit Gemeinden Vereinbarungen treffen, worin sich diese verpflichten, mehr Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung aufzunehmen, als gemäss § 9 vorgeschrieben ist. Kommt eine solche Vereinbarung zustande, sind die Einwohnerzahl dieser Gemeinden und die dort untergebrachten Asylsuchenden und Schutzbedürftigen nicht in die Berechnung des Verteilschlüssels gemäss § 9 einzubeziehen.

§ 12 Anrechnung

Die in Kollektivunterkünften des Kantons untergebrachten Asylsuchenden und Schutzbedürftigen werden der Standortgemeinde zu 75 Prozent an die Anzahl der durch die Gemeinde aufzunehmenden Asylsuchenden und Schutzbedürftigen angerechnet. Alle übrigen auf dem Gemeindegebiet untergebrachten Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung werden ihr zu 100 Prozent angerechnet.

In der Beantwortung des Postulats betreffend „Quo Vadis Sonnenhof“ schreibt der Gemeinderat, die gleichmässige Zuteilung nach den kantonalen Vorgaben funktioniere nicht. Diese Aussage erweckt den Eindruck, dass in der Gemeinde Emmen mehr Asylsuchende untergebracht sind, als der regierungsrätliche Verteilschlüssel vorgibt. Dies, obwohl bei der Zuweisung der Asylsuchenden die Anzahl der in der Gemeinde lebenden Ausländerinnen und Ausländer ebenfalls angemessen zu berücksichtigen ist (§ 9 Abs. 4 der kantonalen Asylverordnung). Aus diesem Grund stellen sich Fragen, die zwingend gleichzeitig mit der Behandlung des Postulates „Quo vadis Sonnenhof“ beantwortet werden müssen.

II. Fragen des Interpellanten

- 1) Wie sind die Asylsuchenden aktuell auf die Gemeinden des Kantons Luzern zugeteilt (Zusammenstellung erwünscht)?
- 2) Werden die Vorgaben der kantonalen Asylverordnung für die Gemeinde Emmen aktuell eingehalten?
- 3) Werden die Vorgaben der kantonalen Asylverordnung für die Gemeinde Emmen eingehalten, wenn das Zentrum Sonnenhof erweitert wird?
- 4) Wie wird der Ausländeranteil der Gemeinde Emmen bei der Zuweisung der Asylsuchenden berücksichtigt (vgl. § 9 Abs. 4 der kantonalen Asylverordnung)?
- 5) Hat die Gemeinde Emmen mit dem Kanton eine Vereinbarung gemäss § 11 der kantonalen Asylverordnung abgeschlossen?
- 6) Welche Massnahmen kann die Gemeinde Emmen im Falle einer Verletzung der kantonalen Vorgaben gegen den Kanton Luzern ergreifen (politische und rechtliche Mittel)?

Emmenbrücke, 14. Oktober 2010

Christian Blunshi